Bundesrat Drucksache **432/1/00**

27.10.00

Empfehlungen
der Ausschüsse

EU - A - G

zu **Punkt .....** der 756. Sitzung des Bundesrates am 10. November 2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 96/22/EG des Rates über das Verbot der Verwendung bestimmter Stoffe mit hormonaler bzw. thyreostatischer Wirkung und von ß-Agonisten in der tierischen Erzeugung

KOM(2000) 320 endg.; Ratsdok. 10060/00

A

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und

der Gesundheitsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, sich bei den Verhandlungen in Brüssel mit Nachdruck dafür einzusetzen, dass

   a) noch vor Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie geeignete Routineanalysemethoden zur Kontrolle und Durchsetzung des Verbotes von 17 ß-Östradiol zur Verfügung gestellt werden;

   b) die Bestimmungen zu 17 ß-Östradiol in der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 mit den vorgesehenen Bestimmungen in der Änderungsrichtlinie in Übereinstimmung gebracht werden;

Ausgeliefert am 31. OKT. 2000

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/382C844
ISSN 0720-2946

c) noch vor Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie entsprechend dem vorgesehenen Verfahren auch der tatsächliche Bedarf an 17 ß-Östradiol für die Therapie von Einzeltieren festgestellt wird und

d) es bei einem Anwendungsverbot der Stilbene für Tiere jeglicher Art entsprechend der Fassung des Artikels 2 in der geltenden Richtlinie 96/22/EG bleibt.

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

Zu Buchstabe a)

Grundsätzlich ist eine Überwachung eines Verbotes (also auch in der Lebensmittelüberwachung) nur möglich, wenn hierfür Analysemethoden zur Verfügung stehen, die sich für den Routineeinsatz in der Schlachttier- und Lebensmittelkontrolle eignen. In Erwägungsgrund 9 wird aber ausdrücklich festgestellt, dass diese nicht zur Verfügung stehen. Insofern besteht die Gefahr, dass die mit der Änderungsrichtlinie beabsichtigte Zielsetzung ins Leere läuft.

Zu Buchstabe b)

In der Verordnung (EWG) Nr. 2377/90 ist die Anwendung von 17 ß-Östradiol für therapeutische und zootechnische Zwecke erlaubt; die Änderungsrichtlinie beinhaltet auch ein Verbot dieser Indikationen. Hier sollte eine Vereinheitlichung herbeigeführt werden.

Zu Buchstabe c)

Die Kommission hat in Erwägungsgrund 12 die Verpflichtung – unter Beteiligung der zuständigen Behörden – übernommen, den tatsächlichen Bedarf an 17 ß-Östradiol für die Behandlung einzelner Tiere unter spezifischen und eng begrenzten Bedingungen (gemeint Indikationen) festzustellen. Dies ist nach den vorliegenden Informationen bislang noch nicht geschehen.

Zu Buchstabe d)

Die Neufassung des Artikels 2 hat zur Folge, dass das Verbot des Einsatzes von Stilbenen, Stilbenderivaten und –salzen, für die derzeit ein generelles Anwendungsverbot als Tierarzneimittel gilt, mit Inkrafttreten der Änderungsrichtlinie nur noch für lebensmittelliefernde Tiere zutrifft. Diese Aufweichung des Anwendungsverbotes bzgl. einer so bedenklichen Stoffgruppe ließe sich nur akzeptieren, wenn hierfür eine nachvollziehbare Begründung vorläge.

B

2. Der Agrarausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.